

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Heinz Werner

Die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit in den
Ländern der Europäischen Gemeinschaft

17. Jg./1984

4

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104 zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin, Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB), 90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16, E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0; Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30. Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309. ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Eine Dokumentation

Heinz Werner*)

Neben der definitorischen Abgrenzung der Arbeitslosigkeit erschweren auch unterschiedliche Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit einen zwischenstaatlichen Vergleich. Höhe und vor allem die Dauer der Unterstützungszahlungen werden nicht ohne Einfluß auf Einschreibung und die Struktur der Arbeitslosen bleiben.

Im folgenden wird deshalb eine schematisierte Darstellung der Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit – wie Anspruchsvoraussetzungen, Höhe der Zahlungen, Wartezeiten, Dauer der Leistungen und der Anpassungsverfahren – in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gegeben.

Wie zu vermuten, zeigt sich ein ausgesprochen vielfältiges Bild.

Gliederung

1. Übersicht
2. Systeme des Leistungsbezugs in den EG-Ländern
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Frankreich
 - Italien
 - Niederlande
 - Belgien
 - Luxemburg
 - Vereinigtes Königreich
 - Irland
 - Dänemark
 - Griechenland

1. Übersicht

In einem früheren Aufsatz wurde die Erfassung und Abgrenzung der Arbeitslosen in den EG-Ländern dargestellt und auf die Probleme der Vergleichbarkeit hingewiesen. Neben der definitorischen Abgrenzung erschweren auch die unterschiedlichen Systeme des Leistungsbezugs einen zwischenstaatlichen Vergleich, da anzunehmen ist, daß die Aussicht auf Unterstützungszahlungen eine gewisse Motivation zur Einschreibung als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt darstellt. Höhe und vor allem die Dauer des Leistungsbezugs werden nicht ohne Einfluß auf die Struktur der Arbeitslosen bleiben.

Im folgenden wird deshalb ein Überblick über einige Merkmale der Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit – wie Anspruchsvoraussetzung, Höhe der Zahlungen, Wartezei-

ten, Dauer der Leistungen und der Anpassungsverfahren – in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft gegeben.

Im allgemeinen wird als *Anspruchsvorattssetzung* verlangt:

- eine Versicherungspflichtige Beschäftigung mit Beitragszahlung über einen bestimmten Zeitraum innerhalb einer der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Periode. Manchmal gelten für bestimmte Personengruppen (Jugendliche, Langzeitarbeitslose) Sonderregelungen.

- Die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit. So kann z. B. die Ablehnung einer geeigneten oder zumutbaren Beschäftigung zur Sperrung des Arbeitslosengeldes führen.

- Die Einschreibung beim Arbeitsamt. Eine Ausnahme stellt seit Oktober 1982 Großbritannien dar, das Versicherungs- und Vermittlungsaktivitäten strikt trennt und in verschiedenen Organisationen durchführt. Die Einschreibung beim Arbeitsamt ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitslose muß zum Erhalt der Unterstützungszahlungen allerdings glaubhaft machen können, daß er verfügbar ist und aktiv einen Arbeitsplatz sucht.

- Die Arbeitslosigkeit darf nicht selbst herbeigeführt worden sein, sonst können Sperrfristen verhängt werden.

In der *Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit* ergeben sich naturgemäß die größten Unterschiede. Wegen der Wechselkursproblematik und unterschiedlichen Lebenshaltungskosten sind die Beträge schwer zu vergleichen. Die niedrigsten Sätze werden in den hier betrachteten Ländern in Italien gezahlt, die höchstens in den Niederlanden.

Die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung variiert ebenfalls stark: Verdienstunabhängige Pauschalbeträge wie in Großbritannien oder der letzte Brutto- oder Nettoverdienst in Verbindung mit der Dauer der Beitragszahlungen oder der Einbezug einer zusätzlichen sozialen Komponente unter Berücksichtigung des Familienstandes, des Alters usw. (Belgien, Frankreich).

Ein weiterer Punkt ist die Besteuerung. In den meisten Ländern (Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich) unterliegt die Arbeitslosenunterstützung auch der Einkommensbesteuerung. In

*) Dr. Heinz Werner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors. Diese Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) durchgeführt. Die vollständige Studie ist in der Reihe „Sozialstatistik“ des SAEG erschienen. Stand der Information war Frühjahr 1984.

den Niederlanden müssen auch die Sozialversicherungsbeiträge daraus bestritten werden.

Die *Dauer des Leistungsbezugs* ist ebenfalls von Land zu Land sehr unterschiedlich. Für Belgien z. B. ist die Dauer im Prinzip nicht begrenzt, manchmal ist sie nach Alter und Beitragsdauer gestaffelt (Frankreich). In der Regel tritt nach Auslaufen des Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung die, allerdings niedrigere, Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe ein.

Die *Anpassung der Arbeitslosenunterstützung* erfolgt in der Regel zweimal oder zumindest einmal jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltung oder nach einem Lohnindex.

2. Systeme des Leistungsbezugs in den EG-Ländern Bundesrepublik Deutschland

1. Arbeitslosengeld

Anspruchsvoraussetzungen: Anspruch auf Arbeitslosengeld hat der arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose unter 65 Jahren, der in den letzten 3 Jahren wenigstens 360 Kalendertage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden¹⁾ sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

Dauer des Leistungsbezugs: Das Arbeitslosengeld wird für mindestens 104 und höchstens 312 Tage, je nach Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung, gewährt.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird Arbeitslosengeld bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt; diese Bezugszeiten werden nicht auf die Anspruchsdauer angerechnet.

Höhe der Leistungen: Die Unterstützung wird nach dem um die gesetzlichen Abzüge (einschließlich eines durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitragsatzes), die bei den Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelt, das in den letzten 20 Tagen in der Stunde durchschnittlich erzielt wurde, und unter Berücksichtigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit errechnet. Die Höhe der Leistung beträgt rd. 68% des durchschnittlichen Nettolohnes. Für Leistungsempfänger ohne Kinder verringert sich dieser Prozentsatz auf 63%.

Wer nach einer abgeschlossenen Ausbildung arbeitslos wird, erhält die Hälfte des tariflichen Arbeitslohnens, der aufgrund der Ausbildung erzielt werden könnte, mindestens jedoch die bisherige Ausbildungsvergütung.

Obergrenze: 521,40 DM pro Woche (verheirateter Arbeitnehmer mit Ehefrau, die nicht berufstätig ist oder deutlich weniger als der Arbeitslose verdiente)

Untergrenze: keine

Besteuerung: nein (wird aber bei der Besteuerung des erzielten Arbeitseinkommens berücksichtigt)

Wartezeit: Arbeitslosengeld wird ab der Arbeitslosmeldung und Antragstellung gezahlt.

¹⁾ Nicht beitragspflichtig beschäftigt in diesem Sinne sind die Selbständigen, die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, die Beamten und die nur kurzzeitig Beschäftigten. Letztere sind in der Regel Personen, die weniger als 20 Wochenstunden arbeiten.

Anpassung der Zahlungen: Das Arbeitslosengeld wird jährlich - analog den Altersrenten - den Veränderungen des allgemeinen Lohnniveaus angepaßt.

2. Arbeitslosenhilfe

Anspruchsvoraussetzungen: Arbeitslosenhilfe können arbeitsfähige und arbeitsbereite Arbeitslose erhalten, die sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt haben und nicht bzw. nicht mehr zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt sind. Arbeitslose, die nicht für den Bezug von Arbeitslosengeld in Frage kommen, müssen im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung mindestens 150 Kalendertage beitragspflichtig gearbeitet haben oder innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 240 Kalendertage z. B. wegen Krankheit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit öffentlich-rechtliche Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts bezogen haben.

Außerdem muß die Bedürftigkeit gegeben sein, bei deren Prüfung Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

Dauer des Leistungsbezugs: Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird Arbeitslosenhilfe bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt.

Höhe der Leistungen: Die Leistungen werden wie beim Arbeitslosengeld berechnet, betragen aber nur rd. 58% des letzten Nettolohnes. Für Leistungsempfänger ohne Kinder sinkt dieser Prozentsatz auf 56%. Wer nach einer abgeschlossenen Ausbildung arbeitslos wird, erhält die Hälfte des tariflichen Arbeitslohnens, der aufgrund der Ausbildung erzielt werden könnte, mindestens jedoch die bisherige Ausbildungsvergütung.

Obergrenze: 444,60 DM pro Woche (verheirateter Arbeitnehmer mit Ehefrau, die nicht berufstätig ist oder deutlich weniger als der Arbeitslose verdiente).

Untergrenze: keine

Besteuerung: nein (wird aber bei der Besteuerung des erzielten Arbeitseinkommens berücksichtigt)

Wartezeit: Es besteht keine Wartezeit.

Anpassung der Zahlungen: Die Arbeitslosenhilfe wird - analog den Altersrenten - jährlich den Veränderungen des allgemeinen Lohnniveaus angepaßt.

Frankreich

1. Basisunterstützung (allocation de base)

Anspruchsvoraussetzungen: Personen, die wegen Entlassung, Ablauf des Arbeitsvertrages oder Selbstkündigung aus berechtigtem Grund arbeitslos geworden sind, haben, je nach Alter und Dauer der vorausgegangenen beitragspflichtigen Beschäftigung, Anspruch auf Unterstützung, sofern sie arbeitsfähig, arbeitswillig und beim Arbeitsamt als arbeitsuchend eingeschrieben sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen :

Anspruchsvoraussetzungen und Dauer des Bezugs der Basisunterstützung (allocation de base)

Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung	Alter	Basisunterstützung		Auslaufpauschale		Maximale Gesamtdauer beider Unterstützungen in Monaten
		Basiszeitraum in Monaten	maximale Verlängerungsmöglichkeit in Monaten	Basiszeitraum in Monaten	maximale Verlängerungsmöglichkeit in Monaten	
3 Monate während der letzten 12 Monate	jedes Alter	3 (reduzierte Unterstützung)	keine	—	—	
6 Monate während der letzten 12 Monate	unter 50	6	3	6	3	15
	ab 50	6	6	9	6	21
12 Monate während der letzten 24 Monate oder 6 Monate während der letzten 12 Monate, wenn 10 Jahre Beiträge innerhalb des letzten 15-Jahreszeitraums bezahlt wurden	unter 50	12	6	12	6	30
24 Monate während der letzten 36 Monate	ab 50	15	15	15	12	45
	unter 55	18	12	15	12	45
	ab 55	24	18	18	12	60

Anmerkung: Normalerweise erhalten Arbeitslose ab dem Ruhestandsalter – 60 Jahre oder niedriger, je nach Berufsgruppe – keine Basisunterstützung mehr. Personen, die bei Erreichen des 60. Lebensjahres noch nicht die Beitragszeiten zum Bezug der vollen Altersrente (150 Jahresquartale) zusammen haben, können jedoch diese Arbeitslosenunterstützung erhalten, bis entweder die vollen Beitragszeiten erfüllt sind oder, wenn dies eher der Fall ist, bis sie das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Dauer des Bezugs der Basisunterstützung variiert nach Alter und der Länge der vorausgegangenen Beschäftigungszeiten (siehe vorherige Tabelle).

Für Arbeitslose, die nur einen Anspruch auf 3 Monate Leistungsbezug haben, da ihre Beschäftigungszeit nur 3 Monate während der letzten 12 Monate betrug, gibt es keine Verlängerung. Für sie gilt weiterhin, daß die Basisunterstützung frühestens nach 2 Jahren wieder beansprucht werden kann.

Höhe der Leistungen: Die Basisunterstützung besteht aus einem Tagessatz von 40 FF (7 Tage pro Woche) plus 42% des letzten Referenzverdienstes, z. B. durchschnittlicher Tagesverdienst während der letzten 12 Beschäftigungsmonate. Unabhängig davon darf die Basisunterstützung nicht unter 60% des letzten Referenzverdienstes oder 95 FF pro Tag betragen und 75% des letzten Verdienstes nicht übersteigen. Wird die Unterstützung über den Basiszeitraum hinaus verlängert, sinkt der Betrag sukzessive:

- Für unter 50jährige: auf 85% des Betrages, der während des Basiszeitraums gezahlt wurde. Um den gleichen Reduktionsfaktor ($\frac{85}{100}$) sinkt die Unterstützung bei jeder weiteren Verlängerung nach 6 Monaten.
- Für 50jährige bis unter 55jährige: auf 90% des während des Basiszeitraumes gewährten Betrages und entsprechende Herabsetzungen ($\frac{9}{10}$) nach jeweils weiteren 9 Monaten.
- Für 55jährige und älter: keine Kürzungen.

Arbeitslose, die nur einen Anspruch auf 3 Monate Unterstützung haben, da ihre Beschäftigungszeit nur 3 Monate während der letzten 12 Monate betrug, erhalten von vornherein nur einen reduzierten Tagessatz von 30 FF plus 30% des letzten Referenzverdienstes. Der Mindestbetrag liegt bei

72 FF pro Tag, der Höchstbetrag darf 56,25% des Referenzverdienstes nicht überschreiten.

Obergrenze: 75% des letzten Verdienstes; 56,25% des letzten Verdienstes bei Anspruch auf nur 3 Monate Leistungsbezug

Untergrenze: 60% des letzten Verdienstes oder 95 FF pro Tag; 72 FF pro Tag bei Anspruch auf nur 3 Monate Leistungsbezug

Besteuerung: Die Basisunterstützung unterliegt der Besteuerung.

Wartezeit: In der Regel gibt es keine Wartezeit. Wird aber z. B. noch Gehalt wegen ausstehender Urlaubstage gezahlt, dann wird die Basisunterstützung erst nach einer entsprechenden Wartezeit gewährt.

Anpassung der Zahlungen: Anpassungen sollen alle halbe Jahre, zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres, erfolgen und der allgemeinen Lohnentwicklung Rechnung tragen.

2. Auslaufpauschale (allocation de fin de droits)

Anspruchsvoraussetzungen: Nach Auslaufen der Basisunterstützung (allocation de base) kann die Auslaufpauschale unter den gleichen Voraussetzungen wie die Basisunterstützung gewährt werden. Für weitere Einzelheiten siehe Zusammenstellung unter Basisunterstützung.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Dauer des Bezugs der Auslaufpauschale variiert nach Alter des Arbeitslosen und der Länge der vorausgegangenen Beschäftigungszeiten. Siehe Zusammenstellung unter Basisunterstützung.

Höhe der Leistungen: Die Auslaufpauschale beträgt 40 FF pro Tag. Sie wird verdoppelt, wenn der Arbeitslose über 55 Jahre ist, mindestens 1 Jahr arbeitslos war, mindestens 20 Jahre Beiträge gezahlt hat und während der letzten 5 Jahre ein Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre in Abschnitten beschäftigt gewesen war.

Obergrenze: 40 FF (80 FF u. U. für über 55jährige Arbeitslose)

Untergrenze: 40 FF (80 FF u. U. für über 55jährige Arbeitslose)

Besteuerung: ja

Wartezeit: Es besteht keine Wartezeit.

Anpassung der Zahlungen: Anpassungen sollen jeweils zum 1. April und 1. Oktober erfolgen und der allgemeinen Lohnentwicklung Rechnung tragen.

3. Solidaritätsunterstützung (régime de solidarite)

Anspruchsvoraussetzungen: Dieses Unterstützungssystem bei Arbeitslosigkeit wird vollständig vom Staat finanziert. Es umfaßt eine Reihe von Hilfen für Arbeitslose, die nicht oder nicht mehr unter die vorher genannten Leistungen fallen.

- Einen Eingliederungszuschuß (allocation d'insertion) können arbeitslose Jugendliche im Alter von 16 bis unter 26 Jahren erhalten, nach Abschluß eines anerkannten beruflichen oder akademischen Ausbildungsganges oder wenn sie mindestens 3 Monate beschäftigt waren oder wenn sie den Wehrdienst beendet haben.

Dieser Zuschuß kann bis zu einem Jahr gewährt werden. Er beträgt 40 FF pro Tag, 80 FF für Frauen mit Kindern oder für Jugendliche in öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

- Langzeitarbeitslose erhalten einen Solidaritätszuschuß (allocation de solidarite) von 40 FF – 80 FF pro Tag je nach Alter und Dauer der bisherigen Versicherungspflichtigen Beschäftigungen. Die Weiterzahlung wird alle 6 Monate überprüft.

- Weitere Hilfen werden aus diesem staatlichen System gezahlt bei Schulungsmaßnahmen, bei Betriebsgründungen durch Arbeitslose und bei vorzeitiger Verrentung ab dem 55. Altersjahr im Rahmen der sog. Solidaritätsverträge (contrats de solidarite).

Italien

Anspruchsvoraussetzungen: Arbeitnehmer, die ohne eigenes Verschulden beschäftigungslos werden, erhalten Arbeitslosengeld, wenn sie mindestens zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren, davon ein Jahr während der letzten zwei Jahre, die der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgingen.

Als anrechenbare Versicherungszeiten gelten auch Schwangerschaft, Wehrdienst und längere Krankheit.

Dauer des Leistungsbezuges: Das Arbeitslosengeld wird für eine Dauer von 180 Tagen, einschließlich Sonn- und Feiertagen, gezahlt.

Höhe der Leistungen: Der Tagessatz bei Arbeitslosigkeit beträgt 800 Lire. Für jedes abhängige Familienmitglied kann noch ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 700 Lire beantragt werden.

Anmerkung:

(1) Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist natürlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts völlig unzureichend. Eine Einschreibung beim Arbeitsamt kann jedoch sinnvoll sein, um bestimmte Rechte der Sozialen Sicherheit beizubehalten (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung).

(2) Im Falle von Kurzarbeit oder bei wirtschaftlichen Strukturkrisen tritt die sog. Ausgleichskasse ein (Cassa integrazione guadagni = C.I.G., s. Hinweis weiter unten). Die Betroffenen zählen nicht als arbeitslos.

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: Theoretisch unterliegt die Arbeitslosenunterstützung der Einkommensteuer. Wegen der geringen Beträge wird in der Praxis jedoch darauf verzichtet.

Wartezeit: Meldet sich der Versicherte innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt, dann beginnt die Zahlung der Unterstützung nach 7 Tagen. Eine Wartezeit von 30 Tagen tritt ein bei Selbstkündigung oder bei Entlassung wegen groben Fehlverhaltens.

Anpassung der Zahlungen: Die Anpassung erfolgt durch Parlamentsbeschluß. Die letzte Veränderung fand 1978 statt.

Hinweis:

Im Falle von Kurzarbeit oder bei wirtschaftlichen Strukturkrisen tritt die sog. Ausgleichskasse (Cassa integrazione guadagni, C.I.G.) ein. Die Betroffenen sind zwar ohne Beschäftigung, zählen aber nicht zu den Arbeitslosen.

Das System der Cassa integrazione ist parallel zur allgemeinen Arbeitslosenversicherung zu sehen. Sie war ursprünglich mit dem Ziel gegründet worden, den Einkommensausfall von Arbeitnehmern in Betrieben zu ersetzen, die infolge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung zur Anordnung von Kurzarbeit gezwungen waren, um so den betreffenden Betrieben über Krisensituationen hinwegzuhelfen. In dieser Funktion können heute für eine Dauer von bis zu 12 Monaten, oder 52 Wochen verteilt auf 2 Jahre, 80 v. H. des Lohnausfalls der Arbeitnehmer in Fällen von Kurzarbeit oder auch einer vorübergehenden vollständigen Betriebsstillegung ersetzt werden (interventi ordinari della cassa integrazione guadagni).

Zu dieser „normalen Unterstützung“ kam 1968 durch das Gesetz Nr. 1115 die sog. „außerordentliche Unterstützung“ hinzu (interventi straordinari della C.I.G.). Sie tritt ein, wenn Arbeitnehmer, meist in Industriebetrieben, durch Unternehmens-, Betriebs- oder Teilbetriebsstillegungen entlassen werden müßten, und zwar wegen Umstrukturierung, Umorganisation, bei betrieblichen Krisensituationen mit besonderer sozialer Bedeutung und bei lokalen oder branchenbezogenen Krisen. Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten 80% ihres letzten Lohnes/Gehaltes. Im Fall von lokalen oder branchenspezifischen Krisenlagen wird bis zu einem Jahr dieser „Lohnausgleich“ gezahlt. Bei den übrigen Ursachen der Stillegung ist prinzipiell keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Die Weiterzahlung muß nur immer wieder genehmigt werden.

Niederlande

1. Arbeitslosengeld – Gesetz über Arbeitslosigkeit (Werkloosheidswet)

Anspruchsvoraussetzungen: Arbeitnehmer, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wie z. B. die öffentlichen Bediensteten

ten, sind arbeitslosenversichert. Das Gesetz über Arbeitslosigkeit sieht im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützungszahlungen in Form eines „Wartegeldes“ (wachtgeld) und eines „Arbeitslosengeldes“ (werkloosheidsuitkering) vor. Der wesentliche Unterschied zwischen Wartegeld und Arbeitslosengeld liegt nicht in der Höhe der Leistungen, sondern in der Art der Finanzierung (Arbeitgeber-, Arbeitnehmerbeiträge, Wartegeldprämie nach Wirtschaftszweig). Voraussetzung ist, daß in den 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Arbeitnehmerverhältnis während 130 Tagen bestanden hat.

Dauer des Leistungsbezugs: Das Wartegeld wird maximal während der ersten 40 Tage Arbeitslosigkeit, das Arbeitslosengeld maximal für 130 Arbeitstage (= 26 Wochen) einschließlich der Wartegeldzeit gewährt.

Höhe der Leistungen: Die Unterstützung beträgt 80% des Tageslohns. Dieser Tageslohn wird anhand des verdienten Lohnes berechnet. Der Tageslohn kann nicht mehr als 262 HFL betragen (höchster Tageslohn). Für Arbeitnehmer, die als Ernährer der Familie betrachtet werden und die von einem Minimumeinkommen leben müssen, ist ein Minimumtageslohn von 126,91 HFL pro Tag festgelegt.

Obergrenze: 262 HFL pro Tag

Untergrenze: 126,91 HFL pro Tag (Ernährer der Familie)

Besteuerung: ja

Wartezeit: Es besteht keine Wartezeit.

Anpassung der Zahlungen: Eine Anpassung der Minimum- und Maximumtageslöhne geschieht auf Anordnung des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zweimal jährlich. Die Anpassung des Tageslohnes erfolgt aufgrund von Änderungen des Lohnniveaus.

2. Arbeitslosenhilfe – Wet werkloosheidsvoorziening

Anspruchsvoraussetzungen: Laufen die Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld) aus oder besteht kein Anspruch darauf, dann kann Arbeitslosenhilfe unter den gleichen Bedingungen wie unter 1. beantragt werden.

Für Jugendliche unter 23 Jahren besteht die zusätzliche Voraussetzung, daß sie in den 3 Jahren, die der Arbeitslosigkeit direkt vorangehen, mindestens 130 Wochen (2/2 Jahre) lang in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben müssen. Tage, an denen sie ihre Wehrpflicht erfüllt haben, werden mit Tagen, an denen ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, gleichgesetzt.

Für verheiratete Frauen gelten im Hinblick auf den Leistungsanspruch Beschränkungen, je nach dem Einkommen der Ehepartner.

Dauer des Leistungsbezugs: Arbeitslosenhilfe wird höchstens für die Dauer von 2 Jahren gewährt. Personen, die bei Erreichen der maximalen Leistungsdauer 60 Jahre oder älter sind, können ggf. bis zum 65. Lebensjahr Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitslosenhilfe empfangen.

Für Jugendliche unter 23 Jahren beträgt die Dauer des Leistungsbezugs nur 1 Jahr.

Höhe der Leistungen: Die Leistung beträgt pro Tag 75% des Tageslohnes. Der Tageslohn kann nicht mehr als 262 HFL (maximaler Tageslohn) betragen. Für verheiratete, ebenso wie unverheiratete Arbeitnehmer mit einem zu seinem/ihrer Haushalt gehörenden und größtenteils von ihm/ihr unterhaltenen (Pflege-)Kind unter 13 Jahren gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein Minimumtageslohn von 131,65 HFL.

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: ja

Wartezeit: nein

Anpassung der Zahlungen: Die Anpassung des Tageslohns bzw. des Minimum- und Maximumtageslohnes erfolgt jeweils auf Beschluß des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zum 1.1. bzw. 1. 7. jeden Jahres.

3. Sozialunterstützung – Staatliche Gruppenregelung für arbeitslose Arbeitnehmer (Rijksgroepsregeling werklooswerkers)

Anspruchsvoraussetzungen: Diese Sozialunterstützung tritt dann ein, wenn Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bei fortdauernder Arbeitslosigkeit auslaufen oder nicht in Frage kommen. Sie dient der Existenzsicherung einer normalen Lebenshaltung von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht anders oder nicht ausreichend bestreiten können. Eine Bedürftigkeitsprüfung ist deshalb erforderlich. Ein Arbeitsverhältnis braucht vorher nicht bestanden zu haben.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß verheiratete Frauen, die nicht Ernährer der Familie sind, keinen Anspruch haben.

Arbeitslose minderjährige Schulabgänger (unter 21 Jahren) haben Anspruch auf Kindergeld während der auf das Schulabgangsquartal folgenden zwei Vierteljahre. Während dieses Zeitraums haben sie keinen Anspruch auf Sozialunterstützung.

Personen unter 18 Jahren haben überhaupt keinen Anspruch auf Sozialunterstützung.

Dauer des Leistungsbezugs: Im Prinzip ist die Dauer der Sozialunterstützung unbeschränkt.

Höhe der Leistungen: Sie sollen die normalen Kosten der Lebenshaltung abdecken.

Die Lebenshaltungskosten sind nicht für jeden gleich. Deshalb gelten unterschiedliche Normbeträge für:

a) Ehepaare:	1445,75 HFL monatlich
b) Familien mit einem Elternteil:	1301,15 HFL monatlich
c) Alleinstehende:	ab 23 Jahre: 1012,- HFL monatlich
	22 Jahre: 879,60 HFL monatlich
	21 Jahre: 768,85 HFL monatlich
	18–20 Jahre: 707,- HFL monatlich
d) bei den Eltern wohnende Kinder	
im Alter von 18 bis einschl. 20 Jahren:	
	20 Jahre: 426,80 HFL monatlich
	19 Jahre: 340,90 HFL monatlich
	18 Jahre: 332,- HFL monatlich

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: ja

Wartezeit: nein

Anpassung der Zahlungen: Die Normbeträge werden nach Beschluß des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zweimal jährlich, nämlich zum 1.1. und 1. 7. überprüft.

Belgien

Anspruchsvoraussetzungen: 1. Gegen Arbeitslosigkeit versicherte Arbeitnehmer werden leistungsberechtigt, wenn sie eine bestimmte Beschäftigungsdauer während einer der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Referenzperiode nachweisen, die beide vom Alter abhängen:

Alter	Zahl der Arbeitstage	Bezugszeitraum, der der Antragstellung vorausgeht
unter 18 Jahre	75	10 Monate
18 bis unter 26 Jahre	150	10 Monate
26 bis unter 36 Jahre	300	18 Monate
36 bis unter 50 Jahre	450	27 Monate
50 und älter	600	36 Monate

Unter gewissen Bedingungen kann der Bezugszeitraum erweitert werden. Teilzeitbeschäftigte können unter den gleichen Bedingungen wie oben die halben Unterstützungszahlungen beanspruchen, sofern sie vorher mindestens 18 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

2. Jugendliche nach Abschluß eines Ausbildungsganges werden leistungsberechtigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Alter im Prinzip unter 26 Jahre bei Antragstellung;
- der Antrag muß innerhalb des Jahres gestellt werden, das auf den letzten Tag der Ausbildung folgt;
- nach Abschluß der Ausbildung oder einer Lehre muß man während einer bestimmten Zeit gearbeitet haben oder als Arbeitssuchender eingeschrieben gewesen sein, und zwar 75 Tage bei Jugendlichen unter 18 Jahren, 150 Tage bei Jugendlichen ab 18 Jahren;
- ein staatlich anerkannter schulischer oder beruflicher Ausbildungsgang muß abgeschlossen worden sein.

Dauer des Leistungsbezugs: Im Prinzip besteht keine zeitliche Begrenzung, außer bei Teilzeitarbeitssuchenden, oder die Arbeitsverwaltung stellt fest, daß sich die Arbeitslosigkeit „anormal“ hinzieht oder immer wieder „erneuert“. In diesem Fall kann die Unterstützung eingeschränkt oder eingestellt werden. Im letzteren Fall müssen aber die familiäre Situation, das Alter, der bisherige Berufsverlauf, die Umstände der Arbeitslosigkeit usw. abgewogen werden.

Für Arbeitslose, die Nicht-Haushaltsvorstand sind, gehen die Unterstützungssätze nach dem ersten bzw. dem zweiten Jahr zurück (siehe weiter unten).

Höhe der Leistungen:

1. Arbeitslosenunterstützung (allocation de chômage)

Man unterscheidet:

a) Für *Haushaltsvorstände* beträgt die Unterstützung 60% des letzten Bruttoverdienstes innerhalb bestimmter Ober- und Untergrenzen. Sie bleibt während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit gleich.

Der Begriff Haushaltsvorstand wurde enger gefaßt und gilt nur für Arbeitslose, die mit einem Partner verheiratet sind oder zusammenleben, der weniger als 12 075 FB pro Monat Einkommen bezieht.

b) *Nicht-Haushaltsvorstände* erhalten im ersten Jahr der Arbeitslosigkeit, wieder innerhalb bestimmter Ober- und Untergrenzen, 60% des letzten Bruttoverdienstes. Nach einem Jahr sinkt dieser Satz auf 40%, nach zwei Jahren wird nur noch ein Pauschalbetrag gezahlt. Der 40%-Satz kann unter Umständen über das zweite Jahr hinaus verlängert werden, je nachdem, wie lange die bisherige Arbeitnehmers-tätigkeit gedauert hatte (3 Monate pro 1 Jahr Beschäftigung).

Bei den Nicht-Haushaltsvorständen unterscheidet man noch nach *Alleinstehenden (isolé)* und nach *Zusammenwohnenden (cohabitant)*. Arbeitslosen Personen, die mit einem Partner des anderen Geschlechts im gemeinsamen Haushalt zusammenwohnen, dessen Einkommen 12 075 FB pro Monat übersteigt, wird die Arbeitslosenunterstützung um 6% gekürzt. Auch der nach dem zweiten Jahr Arbeitslosigkeit zu zahlende Pauschalbetrag liegt für diese Gruppe um 20% niedriger.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu zahlenden Unterstützungsbeträge:

Höhe der Arbeitslosenunterstützung (in FB)

Kategorie		Tages-satz (6Tage pro Woche)	- 6 % (*)	Monats-satz (26 Tagessätze)	- 6 % (*)	
Haushalts-vorstand	Maximum	997	—	25.922	—	
	Minimum	829	—	21.554	—	
Nicht-Haus-haltsvorstand	Erstes Jahr	Maximum	997	937	25.922	24.367
		Minimum	583	548	15.158	14.249
Zweites Jahr	Maximum	665	625	17.290	16.253	
	Minimum	583	548	15.158	14.249	
Pauschalbetrag		594	—	15.444	—	
Für Zusammen-wohnende(n) (cohabitant)		474	446	12.324	11.585	

(*) Reduktion um 6% für Arbeitslose, die mit einem Partner zusammenleben, dessen Einkommen oberhalb einer bestimmten Grenze liegt.

2. Wartegeld (allocation d'attente)

Arbeitslose Jugendliche unter 26 Jahren, die nach Abschluß eines Ausbildungsganges und Ablauf der Wartezeit leistungsberechtigt werden, erhalten je nach Alter und ob Haushaltsvorstand oder nicht folgende Beträge:

Höhe des Wartegeldes für Jugendliche (in FB)

Kategorie	Alter	Tagessatz (6 Tage pro Woche)	Monatssatz (26 Tages- sätze)
Haushaltsvorstand		829	21.554
Alleinstehende und Zusammen- wohnende ohne Reduktion	unter 18 Jahren	226	5.861
	18 bis unter 21 Jahren	363	9.441
	21 Jahre und mehr	474	12.332
Zusammenwoh- nende mit 6%- Kürzung (*)	unter 18 Jahren	212	5.561
	18 bis unter 21 Jahren	341	8.858
	21 Jahre und mehr	446	11.589

(*) Falls das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt mitwohnenden Partners bestimmte Grenzen übersteigt, wird das Wartegeld um 6 % gekürzt.

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit werden nicht besteuert.

Wartezeit: Normalerweise besteht keine Wartezeit bis zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung. Eine Wartezeit von sechs Monaten existiert bei Kündigung durch den Arbeitnehmer oder bei Entlassung wegen grobem Verschuldens. Jugendliche nach Abschluß eines Ausbildungsganges müssen 75 Tage (unter 18 Jahre) oder 150 Tage (18-25 Jahre) beim Arbeitsamt eingeschrieben sein.

Anpassung der Zahlungen: Eine Anpassung erfolgt in der Regel nach Überschreiten bestimmter Schwellenwerte des Lebenshaltungskostenindex.

Anmerkung:

Unterstützte Vollzeitbeschäftigte, die freiwillig eine Teilzeitbeschäftigung unter 32 Stunden annehmen, aber weiterhin als Vollzeitbeschäftigte eingeschrieben bleiben wollen (chômeurs occupés à temps réduit pour échapper au chômage) und deren Einkommen aus der Teilzeittätigkeit eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigt, erhalten für Differenzstunden zwischen Teilzeit und Vollzeit Arbeitslosenunterstützung. In der nationalen Statistik bleiben sie als Arbeitslose eingeschrieben. In den Zahlen des SAEG sind sie nicht enthalten.

Luxemburg

Anspruchsvoraussetzungen: Zur Zahlung von Leistungen ist für Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 26 Wochen während des der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Jahres Voraussetzung. Keinerlei Arbeitslosenunterstützung wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer seine letzte Arbeitsstelle ohne Rechtfertigungsgrund selbst aufgegeben hat oder wegen eigenen groben Verschuldens entlassen wurde. Weitere Bedingungen für den Leistungsbezug sind: Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 64 Jahre, Einschreibung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt, Arbeitsfähigkeit und Verfügbarkeit und die Bereitschaft, jede passende Beschäftigung anzunehmen.

Leistungsberechtigt sind auch Selbständige, die ihre Tätigkeit aufgeben mußten und jetzt eine Beschäftigung als

Arbeitnehmer suchen, und Jugendliche bis 21 Jahre, in Sonderfällen bis 28 Jahre, die nach ihrer Ausbildung keine Arbeit finden und sich innerhalb eines Jahres nach Abschluß ihrer Ausbildung bei der Arbeitsverwaltung einschreiben. Die für Arbeitnehmer geforderte Anwartschaftszeit von 26 Wochen Beschäftigung entfällt in diesen Fällen. Für Jugendliche gilt jedoch eine Wartezeit von mindestens 26 Wochen ab Registrierung, innerhalb der sie noch keine Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Anmerkung:

Die Gewährung von Unterstützungszahlungen bei Arbeitslosigkeit erfolgt in Luxemburg aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds (fonds de chômage). Dieser Fonds finanziert sich aus Beiträgen der Arbeitgeber, der Kommunen und einer Einkommensteuerabgabe.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Unterstützung wird für maximal 365 Tage innerhalb 24 Monaten gewährt. Für schwer vermittelbare Arbeitslose kann sie nochmals um 182 Tage verlängert werden.

Höhe der Leistungen: Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bruttogehalt während der letzten 3 Monate. Es beläuft sich auf 80% des Bruttogehaltes, jedoch nicht mehr als 250% des „sozialen Mindestlohnes“ (salaire social minimum) eines unqualifizierten Arbeiters. Übersteigt die Dauer der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung 182 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, so verringert sich dieser Höchstsatz auf 200%. Er sinkt auf 150%, wenn die Unterstützungszahlungen über 365 Tage hinaus verlängert werden.

Obergrenze: 80% des letzten Bruttogehaltes, jedoch nicht mehr als 250% des gesetzlichen Mindestlohnes (salaire social minimum)

Untergrenze: keine

Besteuerung: Auf die Arbeitslosenunterstützung müssen wie bei Löhnen oder Gehältern Sozialabgaben und Steuern entrichtet werden.

Wartezeit: Normalerweise besteht keine Wartezeit. Jugendliche, die sich nach Abschluß ihrer Ausbildung arbeitslos melden, müssen allerdings 26 Wochen warten, bis sie Unterstützung erhalten.

Anpassung der Zahlungen: Die Arbeitslosenunterstützung wird dem Lebenshaltungskostenindex angepaßt.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland

1. Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit)

Anspruchsvoraussetzungen: Ein Anspruch auf Bezug von Arbeitslosenunterstützung besteht,

(1) wenn seit 6. April 1975 während eines Fiskaljahres Zahlungen in der Gesamthöhe von 25 Mindestbeiträgen (employee minimum contribution/class I contribution) zur Sozialversicherung (national insurance) geleistet wurden. Beiträge zur Sozialversicherung werden ab einem Mindestverdienst von den Arbeitnehmern und prozentual zu deren Verdienst erhoben und

(2) wenn Beiträge in der Summe von 50 Mindestbeiträgen gezahlt oder gutgeschrieben wurden. Die Zahlung bzw. die

Gutschrift muß im Fiskaljahr (6. April bis 5. April des folgenden Jahres) erfolgt sein, das dem Jahr der Unterstützung (benefit year: erster Sonntag im Januar bis erster Samstag des folgenden Jahres), in dem also die Arbeitslosigkeit begann, vorausgeht.

Zu dieser generellen Regelung gibt es eine Reihe von Ausnahmen, z. B. für bestimmte Personengruppen, oder es werden geringere Beitragszeiten berücksichtigt und dann auch niedrigere Zahlungen geleistet.

Anmerkung:

Beitragszahlungen oder Gutschriften zur Sozialversicherung decken den ganzen Bereich der Sozialen Sicherheit ab: Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ruhestand, Invalidität, usw.

Dauer des Leistungsbezugs: Arbeitslosenunterstützung wird für höchstens 312 Tage – ohne Sonntage – gewährt. Danach ist eine 13wöchige Beschäftigung erforderlich, damit wieder Zahlungen geleistet werden können.

Anmerkung:

Erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, kann ein Antrag auf Sozialunterstützung gestellt werden. Personen, die einen solchen Anspruch nicht geltend machen können, steht noch die Möglichkeit offen, Sozialversicherungsbeiträge in Form von Gutschriften zu beantragen (siehe weiter unten).

Höhe der Leistungen: Der Grundbetrag für Personen unterhalb des Ruhestandsalters (d. h. für Männer unter 65 und für Frauen unter 60 Jahren) beläuft sich auf 27,05 Pfund Sterling pro Woche, zuzüglich 16,70 Pfund Sterling für den Ehepartner (bzw. für die Frau, die das Kind/die Kinder des Antragstellers betreut).

Der Grundbetrag für Antragsteller und deren Ehepartner beläuft sich – wenn sie das Rentenalter erreicht haben – auf 34,05 bzw. 20,45 Pfund Sterling.

Obergrenze: 43,75 Pfund Sterling für ein Ehepaar unterhalb des Ruhestandsalters; 54,40 Pfund Sterling für ein Ehepaar oberhalb des Ruhestandsalters

Untergrenze: 27,05 Pfund Sterling wöchentlich für Alleinstehende (oder noch weniger, wenn nicht genügend Beiträge aus abhängiger Beschäftigung entrichtet wurden).

Besteuerung: Die Arbeitslosenunterstützung gilt als steuerpflichtiges Einkommen.

Wartezeit: Im allgemeinen existiert eine 3-Tages-Frist, bis Unterstützung gezahlt wird. Eine 6-Wochen-Frist kann verhängt werden bei Selbstkündigung oder bei Entlassung wegen groben Fehlverhaltens (misconduct).

Anpassung der Zahlungen: Die jährliche Angleichung der Zahlungen erfolgt normalerweise jeweils im November auf der Grundlage der Preisentwicklung während der 12 Monate vor dem Mai des laufenden Jahres.

2. Sozialunterstützung (supplementary benefit)

Anspruchsvoraussetzungen: Nach Auslaufen oder parallel zur Arbeitslosenunterstützung kann bei Beschäftigungslosigkeit Sozialunterstützung gewährt werden, sofern zur Bestreitung des Lebensunterhaltes keine ausreichenden Mittel (Einkommen, Vermögen) zur Verfügung stehen.

Im November 1983 schloß eine Ersparnis oder ein Vermögen von 3000 Pfund Sterling den Bezug von Sozialunterstützung aus.

Anmerkung:

Der Bezug von Sozialunterstützung hängt nur von einem Bedürftigkeitsnachweis ab, und Beitragszahlungen als Bedingung zu deren Erhalt sind nicht Voraussetzung.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Dauer ist prinzipiell nicht begrenzt.

Höhe der Leistungen: Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Familienstand des Anspruchsberechtigten und nach dem Alter seiner Kinder. Liegen Einkommen und Vermögen unterhalb einer bestimmten Grenze, erhalten Leistungsberechtigte unter 60 Jahren folgende Beträge pro Woche (Stand November 1983):

– Alleinstehende (Eiersonenhaushalt)	26,80 Pfund Sterling
– Ehepaar	43,50 Pfund Sterling
– für jedes Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres	21,45 Pfund Sterling
16 bis 17 Jahre	16,50 Pfund Sterling
11 bis 15 Jahre bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	13,70 Pfund Sterling
	9,15 Pfund Sterling

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: Der Grundbetrag der Sozialbeihilfe gilt als steuerpflichtiges Einkommen.

Wartezeit: Normalerweise wird die Sozialbeihilfe von der Woche, in der der Antrag gestellt wurde, oder von der darauffolgenden Woche an gezahlt. Rückwirkende Zahlungen erfolgen nur, wenn ein triftiger Grund für die verspätete Beantragung der Leistungen vorliegt.

Anpassung der Zahlungen: Jährliche Anpassungen erfolgen durch Parlamentsbeschluß.

Irland

1. Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit)

Anspruchsvoraussetzungen: Arbeitslosenunterstützung (unemployment benefit) wird an arbeitsfähige und verfügbare Arbeitslose bezahlt, die mindestens 26 Wochen in einem Versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen und dafür Beiträge zahlten **und** die mindestens während 26 Beitragswochen im Fiskaljahr (April – April) einzahlten, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem der Leistungsfall, also die Arbeitslosigkeit, eintritt. Gleichgestellt sind 26 anrechenbare Wochenbeiträge (credited contributions).

Um den vollen Arbeitslosensatz zu erhalten, sind insgesamt 48 Beitragswochen während des Fiskaljahres erforderlich.

Anmerkungen:

Mit sehr wenigen Ausnahmen müssen alle Arbeitnehmer ab dem 16. Lebensjahr und unabhängig von der Höhe des Einkommens im Rahmen des „Irishen Sozialfürsorgegesetzes“ (Irish Social Welfare Act) gegen Arbeitslosigkeit versichert sein.

Dauer des Leistungsbezugs: Arbeitslosenunterstützung wird an Personen unter 65 Jahren bis zu 390 Tagen gezahlt außer

- wenn es sich um eine Ehefrau handelt, die mit ihrem Ehemann zusammenlebt und der nicht von ihr finanziell abhängig ist, z. B. Invalide, oder wenn die Ehefrau vom Ehemann getrennt lebt und von diesem finanziell unterstützt wird. In beiden Fällen verringert sich die Dauer der Zahlungen auf 312 Tage.

- wenn es sich um einen Jugendlichen unter 18 Jahren handelt. In diesem Fall beträgt die maximale Dauer der Zahlungen 156 Tage.

Arbeitslose Personen ab dem 65. Lebensjahr, die 156 Wochen beitragspflichtige Beschäftigung und die entsprechenden Wochenbeiträge nachweisen können, erhalten Arbeitslosenunterstützung bis zum 66. Lebensjahr. Diese Altersgruppe kann jedoch meist Altersruhegeld beanspruchen.

Anmerkung:

Ist die Arbeitslosenunterstützung ausgelaufen, kann der Anspruch auf Zahlungen wieder erlangt werden, wenn weitere 13 Wochen versicherungspflichtiger Tätigkeit hinzukommen. Anerkannt werden zu diesem Zweck jegliche Wochen der Beschäftigung nach 156 Tagen Leistungsbezug, die sich mit Arbeitslosigkeitsperioden abwechseln, während denen Unterstützung gewährt wird. Selbstverständlich kann keine Arbeitslosenunterstützung während der Zeiten der Beschäftigung gewährt werden.

Höhe der Leistungen: Die Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit hängt vom Familienstand und dem letzten Verdienst ab und gliedert sich in zwei Teile:

1. Der wöchentliche Grundbetrag (basic weekly unemployment benefit) beläuft sich auf 34,80 Pfund Sterling plus 22,55 Pfund Sterling für den abhängigen Erwachsenen in der Familie und 8,25 Pfund Sterling für das erste, 9,25 Pfund Sterling für das zweite und 7,65 Pfund Sterling für das dritte bis fünfte Kind. Für jedes weitere Kind erhält man 6,90 Pfund Sterling.

Anmerkung:

Eine arbeitslose verheiratete Ehefrau bezieht nur dann den vollen Unterstützungsbetrag, wenn sie von ihrem Ehemann nicht finanziell abhängig ist – sie lebt z. B. getrennt – oder wenn der Ehemann von ihr abhängt, z. B. bei Invalidität. Andernfalls erhält sie nur einen herabgesetzten Satz von 30,60 Pfund Sterling pro Woche. Dieser Satz gilt auch für arbeitslose Jugendliche unter 18 Jahren.

2. Die entgeltbezogene Unterstützung (pay-related benefit) richtet sich nach dem letzten durchschnittlichen Versicherungspflichtigen Wochenverdienst zwischen 36-220 Pfund Sterling. Sie beläuft sich auf 25% dieses Verdienstes während der ersten 141 Tage und auf 20% während der folgenden 234 Tage der Arbeitslosigkeit.

Obergrenze: Der Grundbetrag und die entgeltbezogene Unterstützung dürfen zusammen nicht 85% des vorausgehenden durchschnittlichen Wochenverdienstes überschreiten. Der Grundbetrag wird jedoch bei Erreichen der 85%-Grenze nie herabgesetzt.

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: Arbeitslosenunterstützung unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung.

Wartezeit: Der wöchentliche Grundbetrag wird normalerweise nach 3 Tagen Arbeitslosigkeit gezahlt.

Die entgeltbezogene Unterstützung erhält man in der Regel erst nach 3 Wochen Arbeitslosigkeit.

Anpassung der Zahlungen: Normalerweise erfolgen jährliche Anpassungen durch Gesetzesänderung.

2. Arbeitslosenhilfe (unemployment assistance)

Anspruchsvoraussetzungen: Arbeitslose zwischen 18 und 66 Jahren ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung können Arbeitslosenhilfe erhalten,

- wenn sie arbeitsfähig, verfügbar und arbeitssuchend – über die Einschreibung beim Arbeitsamt – sind
- wenn sie einen Bedürftigkeitsnachweis (means test) erbringen, d. h. selbst keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts haben.

Bei verheirateten Frauen gelten zusätzliche Sonderbestimmungen. Sie erhalten nur dann Arbeitslosenhilfe,

- wenn sie nicht vom Ehemann finanziell abhängen, d. h. weder mit ihm zusammenleben noch finanziell von ihm unterstützt werden
- wenn der Ehemann von ihnen abhängig ist, z. B. bei Invalidität.

Dauer des Leistungsbezugs: Arbeitslosenhilfe wird unbegrenzt bis zum 66. Lebensjahr bezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Höhe der Leistungen: Nach einer Arbeitslosigkeit von 390 Tagen, also nach der maximalen Dauer des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung, gelten folgende wöchentliche Höchstsätze der Arbeitslosenhilfe (in Klammer die Höchstsätze der sonstigen Bezieher):

Art des Leistungsempfängers	Höchstsatz der Arbeitslosenhilfe in Stadtgebieten	Höchstsatz der Arbeitslosenhilfe in Landgebieten
Bezieher ohne Unterhaltspflichtige	£ 30.35 (£ 28.90)	£ 29.40 (£ 28.00)
Bezieher mit 1 erwachsenen Unterhaltspflichtigen	£ 52.25 (£ 49.75)	£ 50.75 (£ 48.35)
Bezieher mit 1 erwachsenen Unterhaltspflichtigen und 1 Kind	£ 59.80 (£ 56.95)	£ 58.30 (£ 55.55)
Bezieher mit 1 erwachsenen Unterhaltspflichtigen und 2 Kindern	£ 68.40 (£ 65.15)	£ 66.90 (£ 63.75)
Bezieher mit 1 unterhaltspflichtigen Kind	£ 38.20 (£ 36.40)	£ 37.35 (£ 35.60)
Bezieher mit 2 unterhaltspflichtigen Kindern	£ 46.80 (£ 44.60)	£ 45.95 (£ 43.80)
Zuschlag für 3. bis 5. Kind	je £ 6.70 (£ 6.40)	je £ 6.70 (£ 6.40)
Zuschlag für 6. und jedes weitere Kind	je £ 5.35 (£ 5.10)	je £ 5.35 (£ 5.10)

Obergrenze: siehe oben

Untergrenze: siehe oben

Besteuerung: nein

Wartezeit: Arbeitslosenhilfe wird in der Regel nach dem dritten Tag der Arbeitslosigkeit bezahlt.

Anpassung der Zahlungen: Normalerweise erfolgen jährliche Anpassungen durch Gesetzesänderung.

Dänemark

Anspruchsvoraussetzungen: Die soziale Sicherung der Arbeitslosen in Dänemark ist den über 50 staatlich anerkannten und überwachten Arbeitslosenkassen der Einzelgewerkschaften anvertraut. Im Gegensatz zu den Systemen in den meisten anderen Ländern ist die Versicherung freiwillig. Eine Ausnahme gilt nur für bestimmte Ausländer.

Leistungen werden den bei den Arbeitsämtern eingeschriebenen und für eine Beschäftigung verfügbaren Arbeitslosen gewährt, die mindestens 12 Monate Versicherungsbeiträge in die Arbeitslosenkasse gezahlt und während der letzten drei Jahre mindestens 26 Wochen gearbeitet haben.

Die versicherten Arbeitslosen müssen mindestens 15 Wochenstunden für eine Beschäftigung innerhalb des von ihrer Arbeitslosenkasse abgedeckten Fachbereichs zur Verfügung stehen.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Arbeitslosenunterstützung wird für maximal zweieinhalb Jahre gezahlt. Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung mehr, so kann dieser wieder erworben werden, wenn der Betreffende innerhalb der letzten 18 Monate 26 Wochen beschäftigt war.

Nicht versicherte Personen oder versicherte Personen, die vorübergehend ihr Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung verloren haben, können Sozialhilfe beanspruchen, deren Höhe von der persönlichen wirtschaftlichen Situation des Antragstellers abhängt. Im allgemeinen beläuft sie sich aber auf weniger als die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

Höhe der Leistungen: Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung dient normalerweise das durchschnittliche Arbeitseinkommen des Arbeitslosen in den letzten 12 Wochen vor Eintreten der Arbeitslosigkeit.

Obergrenze: Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich höchstens 90% des letzten Verdienstes oder den Höchstbetrag per 4. 4. 1984 von DKR 2008,39 wöchentlich.

Untergrenze: keine

Besteuerung: Unterliegt der Einkommensbesteuerung

Wartezeit: Es besteht keine Wartezeit bis zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützung

Anpassung der Zahlungen: Die Berechnungsgrundlage für den Höchstbetrag der Arbeitslosenunterstützung wird halbjährlich an den Preisindex angepaßt, jedoch nicht an den Index für Januar 1983 und die folgenden Indizes bis einschließlich 1985.

Der Höchstbetrag der Berechnungsgrundlage wird im übrigen jeden 1. Oktober an die Entwicklung des Stundenlohns für Arbeiter in Industrie und Handwerk im ganzen Land

angepaßt. Die Anpassung erfolgt jedoch nicht am 1. Oktober 1983 und am 1. Oktober des folgenden Jahres.

Griechenland

Anspruchsvoraussetzungen: Die Arbeitslosenversicherung, der alle Arbeitnehmer außerhalb der Landwirtschaft angehören, tritt ein bei unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes und wenn mindestens 125 Arbeitstage während der 14 Monate vorgewiesen werden können, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgehen, wobei die Arbeitstage der letzten 2 Monate nicht gerechnet werden.

Personen, die zum erstenmal Unterstützung erhalten, müssen zusätzlich zu der eben genannten Bedingung während der letzten drei Jahre mindestens 80 Arbeitstage pro Jahr beschäftigt gewesen sein.

Dauer des Leistungsbezugs: Die Dauer der Leistungsgewährung hängt von der Zahl der Arbeitstage ab. Sie beträgt bei mindestens 180 Arbeitstagen 5 Monate, bei 150-179 Arbeitstagen 3 Monate und bei 125-149 Arbeitstagen 2 Monate.

In bestimmten Fällen kann durch ministeriellen Erlaß und auf Anregung der Arbeitsverwaltung die Dauer der Leistungsgewährung von 5 Monaten auf 1 Jahr verlängert werden, wenn der Arbeitsplatz aufgrund von Unternehmenszusammenschlüssen oder Betriebsverlagerungen verloren wurde.

Hauptamtliche Gewerkschaftsvertreter können bis zu einem Jahr Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn sie während der letzten 5 Jahre 750 Arbeitstage nachweisen können.

Höhe der Leistungen: Die Arbeitslosenunterstützung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der Grundbetrag beläuft sich auf 40% des Durchschnitts der letzten 6 Monatslöhne für Arbeiter und 50% der letzten 6 Monatsgehälter für Angestellte, vorausgesetzt, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung beträgt nicht weniger als zwei Drittel des gesetzlichen Mindestlohnes eines ungelernen Arbeiters.

Für jedes unterhaltspflichtige Familienmitglied kommen noch 10% der letzten Verdienstkasse hinzu.

Obergrenze: Der Grundbetrag plus die Familienzulagen dürfen 70% der letzten Verdienstkasse nicht übersteigen.

Untergrenze: Zwei Drittel des gesetzlichen Mindestlohnes (801 Drachmen)

Besteuerung: nein

Wartezeit: Arbeitslosenunterstützung wird erst nach einer Wartezeit von 6 Tagen gezahlt.

Der Arbeitslose hat ab der Kündigung 30 Tage Zeit, Arbeitslosenunterstützung zu beantragen. Meldet er sich innerhalb eines 6-Tages-Zeitraumes, dann erfolgt die Zahlung der Unterstützung ab dem 7. Tag. Meldet er sich nach 6 Tagen, aber innerhalb der 30-Tage-Spanne arbeitslos, dann erhält er Zahlungen ab dem Tag der Arbeitslosmeldung. Nach 30 Tagen verfällt i. d. R. der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Anpassung der Zahlungen: Die Arbeitslosenunterstützung wird alle 4 Monate den Veränderungen des Lebenshaltungs-kostenindexes angepaßt.